DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

Anlage zum Rechtsschutzantrag

gem. der Richtlinie zur Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder
der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

Name:..... Vorname:..... Mitgliedsnummer:.....

Sachverhalt .....

.....

.....

.....

Gemäß beigefügtem Rechtsschutzformular beantrage ich Rechtschutz über die DPolG Bundespolizeigewerkschaft beim dbb beamtenbund und tarifunion laut der geltenden Richtlinien.

Richtlinien einzusehen unter www.dpolg-bundespolizei.de/vorteile/rechtsschutz/

Rechtsschutz wird nicht gewährt bei Rechtsstreitigkeiten:

1. die keinen Bezug zur Berufsausübung haben.
2. deren Ursachen schon vor Beginn der Mitgliedschaft in der DPolG Bundespolizeigewerkschaft angelegt waren.
3. deren Art und Inhalt auf ein Verhalten des Mitglieds schließen lässt, welches dazu geeignet ist, das Ansehen der Polizei oder der DPolG Bundespolizeigewerkschaft in besonderem Maße zu schädigen oder welches nicht mit den erklärten Interessen der DPolG Bundespolizeigewerkschaft in Einklang zu bringen ist.

Die Rechtsschutzzusage kann widerrufen werden, wenn

1. der DPolG Bundespolizeigewerkschaft nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Rechtsschutzgewährung einer der Ausschlussgründe des § 12 dieser Richtlinie vorlag. Im Falle eines Widerrufs der Rechtsschutzzusage ist das Mitglied verpflichtet, der DPolG Bundespolizeigewerkschaft die durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu erstatten. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden, wenn nach Abschluss des Rechtschutzfalles durch rechtskräftige Feststellung ein schuldhaftes rechtswidriges Verhalten des Mitgliedes bekannt wird.
2. das Mitglied entgegen der Rechtsschutzzusage ohne Genehmigung der rechtsschutzgewährenden Stelle eine andere rechtsanwaltliche Vertretung in Anspruch nimmt oder Vereinbarungen (z.B. Honorarvereinbarungen) trifft, die durch die Rechtsschutzzusage nicht abgedeckt sind. In diesen Fällen des Widerrufs der Rechtsschutzzusage ist das Mitglied verpflichtet, der DPolG Bundespolizeigewerkschaft die durch die Rechtsschutzgewährung zusätzlich entstandene Kosten zu erstatten.
3. das Mitglied vor oder während des Rechtsschutzverfahrens seine Mitgliedschaft in der DPolG Bundespolizeigewerkschaft kündigt oder die Kündigung während des Rechtsschutzverfahrens wirksam wird. In diesem Falle ist das Mitglied verpflichtet, der DPolG Bundespolizeigewerkschaft die durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu erstatten.
4. das Mitglied bei der Beantragung des Rechtsschutzes unwahre Angaben gemacht hat oder Angaben weggelassen hat, die zur Nichtgewährung eines Rechtsschutzes geführt hätten.

Über den Widerruf der Rechtsschutzzusage und die Höhe der Rückerstattung der entstandenen Kosten entscheidet der Bundesvorstand der DPolG Bundespolizeigewerkschaft.

.....

Ort, Datum Unterschrift

DPolG Bundespolizeigewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Seelower Straße 7
10439 Berlin
BK/GS-B0813

Tel.: 0 30/44 67 87 21
Fax: 0 30/44 71 43 20
post.berlin@dpolg-bpolg.de
www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de

Bankverbindung:
BBBank
IBAN: DE29 6609 0800 0007 9636 10
BIC: GENODE61BBB